



**Gemeindeverwaltung
Freienwil**
Schulstrasse 2
5423 Freienwil

056 222 35 40
056 221 64 52
info@freienwil.ch

wohnen und erholen **FREIENWIL**

Abwasserreglement

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung 23.06.2022

Inkraftsetzung per 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
1.	Gesetzliche Grundlagen	3
2.	Abwasserreglement	4
	A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck, Abgaben	4
§ 2	Allgemeines	4
§ 3	Rechtsform, Aufsicht	4
§ 4	Geltungsbereich	4
§ 5	Abwasseranlagen; Definition Begriffe	4
§ 6	Aufgaben der Gemeinde	4
§ 7	Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 8	Gemeinderat	5
§ 9	Gewässerschutzstelle	5
§ 10	Kanalisationsplanung	6
§ 11	Öffentliche Abwasseranlagen, Verträge, Statuten	6
§ 12	Private Abwasseranlagen	6
§ 13	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	7
§ 14	Abwasserkataster	7
	B. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	7
§ 15	Anschlusspflicht	7
§ 16	Anschlussrecht	7
§ 17	Bestehende Abwasseranlagen	8
§ 18	Anschlussfrist	8
	C. Bewilligungsverfahren	8
§ 19	Gesuch für private Abwasseranlagen	8
§ 20	Gesuchsunterlagen	8
§ 21	Prüfungskosten	9
§ 22	Baubeginn, Geltungsdauer	9
§ 23	Projektänderung	9
§ 24	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	10
	D. Abwassertechnische Ausführungsvorschriften	10
§ 25	Technische Ausführungsvorschriften	10
§ 26	Abwasser	10
§ 27	Nichtverschmutztes Abwasser	10
§ 28	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	10
§ 29	Wenig verschmutztes Abwasser	11
§ 30	Übergangslösung ausserhalb Baugebiet	11
§ 31	Einleitungsbewilligung	11
§ 32	Landwirtschaftsbetriebe	12
§ 33	Haftung	12
	E. Rechtsschutz und Vollzug	12
§ 34	Rechtsschutz, Vollstreckung	12
§ 35	Strafbestimmungen	12
	F. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
§ 36	Übergangsbestimmungen	13
§ 37	Revision	13
§ 38	Inkrafttreten	13

Abwasserreglement der Gemeinde Freienwil

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
 - § 23 Abwasserreglemente der Gemeinden
 - ¹ Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip.
 - ² Sie regeln die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindereglement.
Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen.
 - Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
 - § 37
 - ¹ Die Abwasserreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Abwasserentsorgung festzulegen.
 - ² Die Fixkosten können durch Erhebung einer Grundgebühr finanziert werden. Als Bemessungsgrundlage sind verursacherbezogene Kenngrössen zu verwenden. Energieeffiziente Investitionen dürfen keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen.
 - ³ Als Bemessungsgrundlage für die jährlichen Abgaben gelten in der Regel der Trinkwasserverbrauch und weitere der Kanalisation zugeleitete Wassermengen. Die Gebühr kann für industrielle und gewerbliche Einleitungen aufgrund der Abwasserqualität angemessen erhöht werden.
 - ⁴ Die Fachstelle stellt ein Musterreglement zur Verfügung.
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008

Technische Richtlinien und Normen

Bei den im Reglement zitierten technischen Richtlinien und Normen gilt jeweils die aktuelle Fassung.

Die Einwohnergemeinde Freienwil erlässt, gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Abwasserreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Abgaben

² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben der Abwasserentsorgung sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 3

Rechtsform,
Aufsicht

Die Abwasserentsorgung ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 4

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen. Für Meliorationsleitungen existiert ein separates Reglement.

§ 5

Abwasseranlagen, Definition
Begriffe

¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

² Die Begriffe sind im Kapitel D (Abwassertechnische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 6

Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 7

Projekt- und Kreditbewilligung Die Gemeindeversammlung bewilligen die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 8

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung;
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauerwasser, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Abgabenerhebung;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 9

Gewässerschutzstelle
§ 30 EG UWR
§ 37 V EG UWR

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitung), der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inklusive der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

² Der Gemeinderat kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

³ Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro in einer andern Gemeinde vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.

§ 10

Kanalisationsplanung
§ 17 EG UWR
§ 21 EG UWR

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

² Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 11

Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

² Ausserhalb der Bauzone kann mit Zustimmung des Gemeinderates an eine nicht gemeindeeigene Abwasseranlage angeschlossen werden. Der Anschluss ist vom Eigentümer zu unterhalten.

Verträge

³ Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.

Statuten

⁴ Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

⁵ Das Überbauen von kommunalen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet. Dies gilt auch für Meliorationsleitungen.

§ 12

Private Abwasseranlagen

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

² Visuelle Kontrollen sowie Dichtigkeitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden. Die Kosten für die Prüfungen gehen zu Lasten der Abwasserkasse. Allfällige notwendige Sanierungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

³ Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie bleiben in seinem Eigentum.

§ 11 GSchV

⁴ Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis ausserhalb der Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

⁵ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

§ 34 V EG UWR	⁶ Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.
	⁷ Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.
	⁸ Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat - im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen - auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.
	§ 13
Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 17 EG UWR	¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten. ² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstellen vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.
	§ 14
Abwasserkataster § 22 EG UWR	Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
	B. Anschlusspflicht und Anschlussrecht
	§ 15
Anschlusspflicht §§ 11 / 12 GSchG	¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen. ² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.
	§ 16
Anschlussrecht	¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen. ² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 28) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. ³ Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.
§§ 35/36 V EG UWR	⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 17

Bestehende Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten Abwasserkasse.

§ 34 V EG UWR

⁴ Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund - insbesondere Strassen - kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.

§ 18

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

C. Bewilligungsverfahren

§ 19

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/ oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 20

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
 - Gewässerschutzbereiche Au, Ao und üB;
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;

- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammssammler;
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt);
- Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der
 - Geschossflächen (in m²);
 - Gebäudegrundflächen (in m²);
 - in Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m²).

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.

² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

³ Die Unterlagen können auch in digitaler Form eingereicht werden.

§ 21

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.

§ 22

Baubeginn und Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

Projektänderung

§ 23

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 24

Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks

¹ Die Vollendung der Anlagen ist der kommunalen Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

² Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Mit der Schlussabnahme der Arbeiten sind der Bauverwaltung die von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokolle einfach und die Ausführungspläne im Doppel und digital einzureichen. Die Benutzungsbewilligung wird erst nach Vorliegen der Unterlagen erteilt.

³ Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

D Abwassertechnische Ausführungsvorschriften

§ 25

Technische Ausführungsvorschriften

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt;
- Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Richtlinie "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA.

§ 26

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 27

Entwässerungssysteme
Teil-Trennsystem Art. 7
GSchG

¹ Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.

Mischsystem

² Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.

§ 28

Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage.

- 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlich

² Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um

a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser.

b) Dachwasser von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben)

Versickerungen

³ Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14.

Einleitung Kanalisation

⁴ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

§ 29

Wenig verschmutztes Abwasser

Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden

a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege, begehbare Terrassen, Dachterrassen und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

§ 30

Übergangslösung ausserhalb Bauzone

¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.

² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 31

Einleitungsbewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Bewilligungen (BVU) zu erfolgen.

² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 32

Landwirtschaftsbetriebe

¹ Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

² Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach § 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 33

Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

³ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutz-gesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

E Rechtsschutz und Vollzug

§ 34

Rechtsschutz, Vollstreckung § 35 Abs. 2 BauG

¹ Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 35

Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss §§ 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

² Bei Übertretungen gemäss § 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³ Die Anwendung von § 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

F Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 37

Revision

Das Abwasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 38

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2022 genehmigt.

² Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

³ Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist das Abwasserreglement der Gemeinde Freienwil vom 17. Juni 2009 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

GEMEINDERAT FREIENWIL

sig. Othmar Suter

Gemeindeammann

sig. Stephan Weibel

Gemeindeschreiber